



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Schott, Sigmund: Zur Geschichte deutschen Gerichtswesens :  
(Mittheilungen aus den Protokollen eines oberschwäbischen Klosters.) :  
dritte und letzte Abtheilung.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Zur Geschichte deutschen Gerichtswesens.

(Mittheilungen aus den Protokollen eines oberschwäbischen Klosters.)

Von Sigmund Schott.

### Dritte und letzte Abtheilung.

Daß das M'sche Militär durch den Stoc regiert wurde, versteht sich von selbst. Auch das Reiten auf einem hölzernen Esel ist ein Strafmittel. 1792 wird ein Contingentsreiter, „weil er Hand an sein Gewehr gelegt, sohin sein Schnupstuch zerrissen, die Hälfte davon seinem Kameraden Ströbeln mit dem Ausdruck: hier will ich Dir zeigen, was bei Soldaten der Brauch ist! hingeboten und also dadurch ihm ein Herausforderungszeichen gegeben hat,“ verurtheilt, eine Stunde lang den Sattel zu tragen. Schon oben haben wir übrigens gesehen, daß das M'sche Militair zugleich als Gensd'armie dient, um z. B. die Leute aus den Wirthshäusern in die Kirche zu schaffen. Auf gewisse Regeln des Anstandes hielt man steif und fest. Schon die Sprache der Protokolle weist darauf hin. Besonders mit dem Worte *salva venia* trieb man ordentlich Lurus; z. B. s. v. Ruh, s. v. Füße, s. v. Hemd. Bereits 1703 wird die anstößige Rede eines Injurianten dahin umschrieben, er habe „der ganzen Gemeinde eine nicht allerdings saubere Arbeyth andictieren wollen.“ Ueberall wimmelt es von Merkmalen, wie sehr man auf formelle Ehrbarkeit hielt. Wirklich belustigend aber wird dieser Comment im Zunftwesen, auf das wir überhaupt jetzt übergehen wollen. Dasselbe scheint eine besonders üppige Blüthe in den 1720er Jahren gehabt zu haben. Die Zunftmeister setzten für jede Kleinigkeit bedeutende Geldstrafen und zu deren Vertrinkung blaue Montage an. Als es gar zu arg wurde, schritt die Herrschaft ein; die Handwerker protestirten aber; an ihrer Spitze trafeelte besonders ein Schmiedegeselle: „die Pfaffenzunft habe ihrer Zunft nichts zu befeh-



len.“ Wie sehr die Herrschaft diese Leute fürchten mußte, geht daraus hervor, daß der Schmiedegeselle, obschon er „die ganze von kays. Majestät theur erworbene und mit Pönn 10 Mark löthigen Goldts wider jedes Violieren privilegierte Zunft und gnädige Herrschaft selbstn mit einer zu Despect gerachenden Rede angegriffen und verschimpffet, ja gar hell verlauthen lassen, als hätte weder der herrschaftliche vorgesezte Amman, noch die Herrschaft selbstn ihme, Handwerthsburschen, was zu gebüthen oder befehlen,“ nur zu einer viertägigen Gefängnißstrafe verurtheilt und den Zunftmeistern nach einer weitläufigen Deduction der herrschaftlichen Rechte aufgegeben wurde, „mit Citieren für dero Laadt Niemand, bevorab so nit dero Laadt einverleibt, zu belästigen, besonders aber den herrschaftlichen Vorgesetzten, wann sie nit zugleich Mitmeistere und Zunftgenossene seynd, zu verschonen, auch khünftig in einer bei gnädiger Herrschaft angebrachten Strittsach so lang stillzustehen, bis es allda erörtert sein würdt.“ Es kommt aber noch öfters zu Zwistigkeiten. Ein langes Protokoll wird darüber geführt, ob die Glaser oder ob die Schreiner Fensterrahmen fertigen dürfen; es werden Verfügungen wegen des Besitzstandes getroffen, Gutachten von auswärtigen Städten eingeholt und endlich durch rechtskräftiges Erkenntniß die Tischler ab- und zur Ruhe verwiesen. — Der Schmiedegeselle und sein Anhang fügten sich der Regierung immer noch nicht. Sie machten aus, dem Amman, der sie wiederholt angezeigt hatte, das Haus über dem Kopf anzuzünden; einer versprach außerdem, ihm „in einer Hiz drey Nägel zu machen, und wenn davon einer in den Huf geschlagen, müsse das Roß krumb werden.“ Weil sich jedoch der Beweis für dieses Complot nicht vollständig erbringen ließ, indem die Angeklagten „alle zusammendupft, daß keiner nichts vom Anderen sagen solle,“ so beschränkte man sich darauf, den erstandenen Untersuchungsarrest zur Strafe anzurechnen und sie Urfehde schwören zu lassen. — Neuen Anlaß zum Hader gab die beharrliche Weigerung der Zunft, einen Schuhmacher Diebold, der als Soldat desertirt sei, in die Zunft aufzunehmen. Der Geselle gab in dieser Beziehung an: „habe sich nit freiwillig unterhalten lassen, sondern wäre in Wien gewesen, allda bei Tobias M. Hofbefreytem gearbeitet Anno 1712, als die Pest da regieret; und weillen er in den Schuhmacherhandel zu Wien mitinteressirt gewesen, seye er, als er Abendts auf dem Wahl spazieren gehen wollen, durch

Grenzboten 1845. II.

33



die Rumorwacht mit Gewalt weggenommen worden, welches 14 Tag vor Pfingsten beschehen; hernach am Pfingstmontag Hauptmann Bristingen von Herbersteinischem Regiment übergeben und von ihm weggeführt worden nach Korn Neuburg an der Donau oberhalb Wien gelegen, und zwey Jahr unter selben Hauptmann gestanden, wo er nach zwey Jahren eben wieder am Pfingstmontag weggangen.“ Auf die Frage, ob er freiwillig zur Fahne geschworen? antwortet er: „Niemahlen, auf keine Weis, hätte es sowohl seinem Hrn. Hauptmann, als dem Hrn. Commissär Schneider oder Sturmb (seye ihm eigentlich unbekandt), so ihm eingeschrieben, allzeit gesagt, er protestire dawider, werde gezwungen, seye mit Gewalt weggenommen worden und wolle kein Soldath seyn. Als er hernach in spanische Niederlandt gekommen, hätte er auch gezwungener Weis zum Fahnen schwören müssen; habe zum Zeichen, daß ihm nit Ernst sey, alle fünf Finger wider gewöhnliche Formb aufgestreckt. Wann er nit alleweil frantz wäre gewesen, wäre er ehavor eschappieret.“ Er beruft sich schließlich auf einen anderen Schuhmacher, der damals auch in Wien gewesen, „könne Zeugnuß geben, daß er alda gewesen in dem Strithandel interessirter und damals viel dergleichen Schustergesellen wären mit Gewalt weggenommen worden.“ Der Zeuge gibt auch wirklich an, daß die Schustergesellen zu Wien damals aufrührerisch waren, „seye auch mit ihm seyrig gewesen, wie sie die Händel gehabt haben; auch hätte er mit seinen Augen gesehen einen oder anderen mit Gewalt bey der Linie (bekanntlich die Barrieren von Wien) wegnehmen, welche umb tausend Gottes Willen sie zu entledigen gebetten, auch sogar sich also gewehret, daß sie den Werten den Werbtisch und Trumbl verschlagen. Den Diepoldt hätte er nit gesehen annehmen, sondern denselbigen wohl gemanglet. Diejenigen, welche gefeyert, seyen scharpff allerorthen aufgesucht und weggenommen worden, daß sie sogar auf ihrer Herberg nit sicher gewesen und etliche darauf weggenommen worden.“ Nachdem Diepoldt die Unfreiwilligkeit seines Soldatenstandes auch eidlich erhärtet hatte, wurde die Zunft gezwungen, ihn aufzunehmen. — Gleich darauf wurden die Zunftmeister bestraft, weil sie einen, welchem die Herrschaft das Erscheinen vor der Lade verboten hatte, gleichwohl vorgelassen hatten, „um seinen ehrlichen Nahmen zu holen.“ Besonders merkwürdig aber ist der Streit darüber, ob der Schlüssel



hängt oder steckt? Das Protokoll vom 27. Juni 1725 lautet: „Der Schlüssel steckt, und hängt nicht. Als zwischen denen Zunfftmaistern der nderen Zunfft und den derselben einverleibten Schlosseren Stritt wegen des Schlüssels, ob er hange oder stecke? entstanden, hat man es nach genugsamb verhörten Partheyen von Seithen der Herrschafft bey demjenigen Vergleich bewenden lassen, welchen sie Zunfftmaistere und Schlosser unter einander gütlich und einmuthig geschlossen, und die Schlosser zu Festhaltung desselben angewiesen; wollten aber die Schlossere darauf beharren, daß ihrer Profession nach nit nachtheillich, solches Wort Hentzen zu gebrauchen, sondern allerorthen durchgehends üblich, so sollen sie solches vor Ranzley zu erweisen schuldig seyn; dann befindenden Dingen ferner Bescheidt folgen würde. Indessen solle Rhain Theil dem anderen mit Worthen noch Nichten bey herrschafftlicher Straff beschwehrlich fallen.“ Vier Wochen später heißt es: „der Schlüssel liegt jezunder. Alldieweilen bey letztgehaltenem Zunffttrinkhen abermahlen Händl wegen dem Schlüssel, ob er hange oder stecke? entstanden und nach deren Untersuchung befunden worden, daß der Zunfftmaister Hafner Ursach darzu gegeben, auch beede Schlossere sich in diesem verfählt, daß sie wider der Herrschafft Spruch sich des Worths Hängen gebraucht, als sollen sie sowohl Hafner, als Schlosser jeder ein Stund den Kragen tragen“  
 1c. Kein Verbot fernerer Habers hals; beide Theile waren auf das Hängen und Stecken des Schlüssels erpicht, als handle es sich um die höchsten Güter der Menschheit. Endlich ward die Sache durch Entscheidung vom 14. Nov. 1725 erledigt, wie folgt. „Nachdeme zwischen Zunfftmaistere und Zunfftgenossene, mehreren Müntzmaistern der nderen Zunfft in N. und denen Schlossermaistern allhier anderen Theils wegen der Schlosseren auf der Herberg aufgemachten Handtwerkhschlüssel, ob solcher hänge oder stecke? schon lange Stritt und Dhnainigkeiten entstanden, welche schon bey drei Jahren fürgewährt und dieses letzte Jahr sonderheilich mit vilhem Schelten, Schmähren und Widerwillen fast zur Aergernuß getrieben worden, so hat man nach jüngsthin von denen Schlosseren eingebrachter, von der kaysrl. Residenzstatt Wien auf den 9. Oct. 1725 gefertigter, mit der ehrbaren N. N. Zechmaister und sambtlicher Handwerther burgerlicher Schlosser und Großfuhrmacherer Under-



schrift und großen Zunftpertschafft bekräftigten Originalattestation vor Kanzley anhero produzieret, welche in hiesigem Archiv nunmehr hinderlegt und wohl aufgehalten werden solle, denen Zunftmaistern und Zunftgenossen, nach in ihrer Gegenwarth den 7. Nov. beschehener Eröffnung des verschlossenen Briefs und hernach erfolgter desselben öffentlicher Ablefung in der Kanzley von Seithen gnädiger Herrschafft frey gestellt, ob sie den Handel vergleichen oder weiteren Spruch gewärtig sein wollen. Weillen nun der verhoffte Vergleich nit beschehen, als ergethet der herrschafftliche Spruch dahin. Erstlichen sollen alle und jede Strithandel, Zant, Scheltworth, was auch immer ungleich in dieser Zeit passieret, hiermit von Herrschafft wegen aufgehbt seyn und bleiben zc. und werden diejenigen Straffen, welche die Zunftmaistere gegen die Schlosser wegen gebrauchten Worth hangen verfügt, abgethan und kassieret, auch dasjenige aus dem Zunftbuch ausgelöscht werden, was deswegen darein geschriben worden. Weillen nun drittens in solcher allhiefigen underen Zunft vñhlerley Handwerkhe eingeschriben, deren jedes wieder besondere Rammen, Worth und Partikulargebräuch hat, als soll auch jedem erlaubt seyn, auf der Herberg, in Werkstatten, auch bei versamleter Zunft, offener oder geschlossener Lad, diejenigen Worth, Neben zu gebrauchen und Gebräuch zu beobachten, welche bey seinem Handwerk passieret werden. Derohalben dann viertens die Schlossere in Krafft ihres vorgebrachten Attestats sich des Worths „der Schlüssel hange“ wohl gebrauchen därfen. Jedoch wird hiermit fünftens austrücklich verordnet, daß eben solches Worth anderen beitzenden Mitmaistern, bey dero Profession oder Handwerk es nit üblich, weder an ihrem Handwerk, noch dessen Gebrauch, Ehr- oder Redlichkeit zum mindesten Nachthail nit geraichen oder abbrüchig seyn solle, sondern jedes Handwerk bei dem seintigen Gebrauch oder Worthen ohne Nachthail des anderen gelassen. Belangendt sechstens die denen Schlosseren angethanen vñhlen Torten und Ausschließungen von der Zunft und sonderbahr daß Norbert Kieger auf von seinem Bruder Melchior beschehene Scheltung den guethen Rammen von der Zunft gekhafft, den er doch von dem scheltenden, als noch anwesenden hätte nehmen sollen, so ergethet hiemit die Verordnung, daß künftighin, wenn allgemaine Zunft gehalten, wo alle oder die mehriste Handwerkher



zusammen kommen, einem deren Schlosseren allezeit ein Ehrenorth an dem Zunfttisch gleich nach dem ältesten Meister ein ganz Jahr gegeben werden solle. Damit auch künftighin siebentens aller Uneinigkeit bey der Zunft so viel möglich vermieden werde, solle kein Zunft noch Handwerk gehalten werden, es beschehe dann mit wohl nüchternen Zunft- und anderen Meistern; welche aber schon von Brandewain schmecken oder rauschig wären, von denen anderen Meistern nit allein ausgeschlossen, sondern in herrschafftliche Straff verfallen seyn, auch vor Endtug des Handwerks und geschlossener Ladt kein Trunkh zugelassen." Punkt acht betrifft die Vertheilung der aufgelaufenen Kosten. „Neuntens und letzten solle dieses Handels halber kein Theil dem anderen was aufheben, durch Worth oder Nichten, wo es sein möchte, zu einiger Ohnainigkeit Anlaß, sondern einander die Handt geben, auch künftigt wieder alle guette Freundschaft und Einigkeit halten." So ist also durch vieljährigen Kampf das hohe Ziel errungen worden, daß der Deutsche sowohl „der Schlüssel hangt“ als auch „der Schlüssel steckt“ sagen durfte. Vom 24. August 1729 existirt folgendes Protokoll: „Auf eingekommenes Creysß-Patent und deme einverleibte kaiserliche allerhöchste Verordnung, daß keiner von denen in der des heyligen Reichs Statt Augspurg Anno 1726 aufgestandenen und hernach ausgetretenen Schuhknechten, in so lange nicht derselbe mit dem Magistrat gedachter Statt ausgesöhnet und deßhalb ein beglaubigtes obrigkeitliches Attestat vorzureichen haben würde, auf dem Handwerk geduldet, sondern allenthalben vor handtwerthssohnfähig, ohntüchtig und ohnehrlieh erkläret und ausgetrieben, auch kein Schuhmachermaster im ganzen römischen Reich einen solchen bey Vermeidung einer sehr empfindlichen Geld- oder nach gestalten Umständen einer mit den aufrührerischen Schuhknechten gleichen Straff in Arbeyth annehmen, noch auf einige Weys befördern solle: ist anheuet (heute) ermeltes Patent und Verordnung durch einen Herrn Deputatum von der Kanzley aus denen sambtlichen in der Herrschafft geseßenen Schuhmachern Meistern vor offener Laaden publizieret und ihnen anbey von Herrschafftswegen bedühten worden, daß welcher von ihnen oder auch der Zunftwatter wissender Dingen einen solchen ausgetretenen und mit der Statt Augspurg nicht ausgesöhnten Schuhknecht beherbergen oder einen Zehrsfennig reichen



würde, derselbe jedesmahl einen Goldgulden Straff verfallen seyn, welcher aber ainen von den ersagten Schuhknechten würlhlichen in Arbeyth haben sollte, denselben under einer weiteren Dublonen Straff innerhalb 24 Stund abschaffen solle. Und werden sie Schuhmachermeister hieraus erkennen, wie thräfftiglich Ihro kayserl. Majestät die Stände des Reichs bey ihren in Handwerkhssachen ergehenden, billig mäßenden Verordnungen schügen thuen, mithin sich khünfftighin gegen sothane obrigkheitliche Verordnungen gehorsamblich und nicht wie von eben ihnen, Schuhmachern, vor Jahren geschehen, widerseßlich erzeigen.“ — 1752 heist es; „denmach es sich nicht erwahret, daß der herrschafftliche Jäger Hans Martin Hoffmann mit dem auch herrschafftlichen Scharpffrichter Bartholomä Vollmar oder Anderen Bruderschaft getrunken habe, beynebens aus denen von zerschiedenen fürstlichen und anderen Forstämbtern eingelassenen Ruckhantworten ersichtlich, daß denen freyen Jagdgenossen, auch hirsch- und pürschgerechten Jägern der Umgang mit denen Scharpffrichtern nicht verboten, noch an ihrer Ehren und gutem Raymuth schädlich seye, zumahlen die allensfallige Abstraff- und Abwaschung nicht denen zünfftigen Maistern, sondern denen Jägern zuständig wäre, welche letztere aber keine Schuld und also auch keine Straff an dem Hoffmann zu finden so oft, vihl, öffentlich contestiren, als wird deklarirt, daß dem Hoffmann der mit dem Scharpffrichter gebrauchte Umgang nicht nachthailig und er deretwegen von denen Zünfften nicht zu äusseren, noch zu verabscheuen sey. Da aber denen Vorgesetzten und Anderen in der nderen Zunft nicht gebühret, wegen diesem Vorgang eigenen Gewaltts und mit Zuruckhsetzung des ihnen herrschafftlich vorgesetzten Herrn Dffizianten Zünfften zu halten, Schluß abzufassen und Uncösten aufzuwenden, so wirdt ein solches ihnen sambt und sonders der Schärpffe nach verwiesen und die Selbsttrag- und Bezahlung deren muthwillig aufgewandten Cösten auferlegt.“ Dabel vergaß die Herrschaft ihren eigenen Vortheil wie gewöhnlich nicht; jeder Zunftmeister wurde verurtheilt, „10 Klaffter Herrschafftsholz unentgeltlich aufzubereiten.“ — Gleich darauf ging der Streit von Neuem an. Der Scharfrichter hatte sich durch einen kaiserlichen Pfalzgrafen für ehrlich erklären (legitimiren) lassen; die Zunftmeister protestirten jedoch, weil der Scharfrichter doch nach wie vor Wafenmeister sei und den Schindanger durch den an seinem Tisch



essenden Knecht besorgen lasse. Der Scharfrichter berief sich darauf, daß, wenn er Schneider oder sonstige Handwerksleute im Hause habe, die dann mit ihm aus einer Schüssel essen, es Niemand einfallen, diese für unehrlich zu halten. Die Zunft gab das zu, fügte aber bei, daß, sobald die Handwerksleute das Haus verlassen haben, sie bei Gefahr, unehrlich zu werden, keinen Verkehr weiter mit dem Scharfrichter haben dürfen. Hierauf erging der reiflich erwogene Vorbescheid: „Es solle von weltlichen Oberamtswegen an ewige Reichskammer die Erörterung nachstehender Fragstücke anverlangt werden. 1) Ob einem Scharfrichter und Wafenmeister, welcher sambt seinem Eheweib legitimirt worden ist, erlaubt seyn, den Waafen füraus beizubehalten und alles dasjenige, was in die Wafenmeisterei einschlage, durch einen oder mehrere ein seinem Eidlohn und Haus, auch an seinem Tisch unterhaltende Wafenknecht versehen zu lassen? 2) Ob ein solch legitimirter Scharfrichter hin wie her die Laten besteigen und mit angezogenen frischen Handschuhen den armen Sünder strangulieren oder durch Schwerdt, Feuer und Rad die Executiones vollziehen dürffe, ohne daß ihm die Haltung des Wafenknechts an seiner Legitimation schädlich oder aber denen Zünftigen nachtheilig oder hinderlich seye, wie diese mit solchem legitimirten Scharfrichter und Wafenmeister eine Gemeinschaft haben?“ Leider schweigen die Protokolle über die Erledigung dieser hochwichtigen, mit dem siebenjährigen Kriege gleichzeitigen Frage. — Wie erbärmliche Gesinnungen in der Zunft bei all dieser Ambition herrschten, ergibt auch ein Protokoll von 1753, wonach es sich herausstellte, daß die Meister aus Brodneid überein gekommen waren, das Meisterstück eines Candidaten unter keinen Umständen für preiswürdig zu erkennen. Die Herrschaft befahl seine Aufnahme, doch zu Versöhnung der Gemüther in der Art, „daß er einer ehrsamden Zunft eine Kanne Wein auf den Tisch stellen solle.“ Dieses „Ehrsamb“ macht denselben widrigen Eindruck einer verknöcherten Form, wie die stehende Floskel der Gutsabtretungsverträge: „übergibt seinem freundlich lieben Sohn,“ während Vater und Sohn oft gleich Hund und Katze sich in den Protokollen zanken, oder wie die Phrase in den Heirathsverträgen; „der ehrsamb beschaidene N. N.“, der vielleicht in zehn Protokollen als Raufbold abgestraft wird.

Wir wollen vom Zunftwesen scheiden mit folgendem sehr



Charakteristischen Protokolle von 1739. „Nachdeme des Gerichtsammans Joseph Cadtus zu A. und des Baptist Schilling von der beede Hunde occasione eines in der Frohn anhero geführten herrschafflichen Bauholz einander sehr starck in die Haar gefallen, so daß kein Abwehren gefruchtet und entlich sein des Baptist Schilling mit dabey gewesener Bruder Michel vermittelst einer zur Handt gebrachten Art sein des Ammans Hundt in den Hals und Kopff gehauen, also daß selbiger allerdings auf der Stell todt geblieben, und nun sodann er Gerichtsamman und sein Buch den Hundt vollends todtgeschlagen und das Messer in den Hals gesteckt, auch hierauf ohne an was übles zu gedenthen auf den Tannen geworfen, Willens selbigen zu dem Kleemeistermacher W. zu führen, sich aber hierauf ergeben, daß gleich die Zimmer- und andre Handtwerksleuth in N., wo die Fuhr durchgegangen, als auch des andern Tags dahier in M. zerschiedene Motus gemacht, und daß dieses nembliche Holz ohne Ehrverletzung und zube-fahren habende handwerksbrauchmäßige Aufreibung nicht verarbeithe werden können behauptet, sonsten aber auch thailss von der Nachpahrerschaft und sonsten wider sein des Ammans Verfahren sehr übel und laut gesprochen werden wollen: als hat man von Herrschaftswegen mehrgesagte Tannen von dem übrigen Bauholz separirt und zu anderweithigem Gebrauch gewiedmet, den Gerichtsamman von A. aber dahin verfället, daß er solch seine übereilte Ohnbesonnenheit mit einem der gesambten löblichen Ganzley und der übrigen vier Gerichtsmännern von M. R. S. u. A. reichenden ohngemessenen Trunkh abwaschen und büßen, dann hochwürdig gnädiger Herrschaft noch ein ander Stuck Bauholz ohnentgeltlich anhero führen und sodann dieser ganze Handel vollkommen todt und ab seyn, auch ihme Gerichtsamman oder den Seinigen derentwegen weder jeko, noch ins künfftige das Geringste vorgeworffen werden solle.“ Daß der Aberglaube nicht nur hinsichtlich der Ehre, sondern überhaupt trefflich gedieh, kann nicht bestreiden. Man lief zu Zauberern, die durch „Siebtreiben“ u. dergl. den Dieb entdeckten und namhaft machten, worauf die Leute mit voller Ueberzeugung auf den Bezeichneten losfuhren, um ihren festen Glauben mit Verläumdungsstrafe zu büßen. 1768 sah sich die Herrschaft genöthigt,



„nachdem sich in dieser Gemeind ein höchst sträflicher, unbilliger Ruf erhoben, durch welchen Ursula Schillinger aus der alleinigen Ursach, weil sie zur Abendzeit nach dem Gebetläuthen sich zur Kapell verfüget, auch von ihrer Stiefmutter in übertriebenem Eifer und Zorn eine Hexe genannt worden, eine Hexe seyn solle,“ zu befehlen: „1) daß männiglich, sowohl männlichen, als weiblichen Geschlechts sich nicht understehen solle, Jemand es seye, wer es will, entweder aus Verleumdung oder im Eifer des Zorns mit Gebrauchung des Worths Hexe zu beschimpfen. 2) Wird alles Reden und Erzählen von Hexen- und Gespenstergeschichten, so inn- oder anderwärts Landes geschehen, hiemit als eine auch an Weibspersonen sträffliche Sach, mithin viel weniger einer gestandenen und vernünfftig seyn sollenden Mannspersohn anständiges Betragen verbothen seyn solle“ bei Strafe von 10 Rthln. — Gleichwohl dauerte der Unfug fort. Ein Weib sagte aus, der Nachbarin Tochter stelle sich nur deswegen „von dem bösen Feind besessen,“ um dadurch zu verbergen, daß sie eine Hexe sei. Die Nachbarin ihrerseits ließ sich das nicht gefallen, betheuerte, ihre Tochter sei wirklich vom bösen Feind besessen und keine Hexe, sie verlange Satisfaction, worauf denn die Diffamantin auch wirklich gestraft wurde. Noch 1791 erscheinen zwei Weiber vor Oberamt, weil die eine von dem verstorbenen Ehemann der andren behauptet hatte, „er geiste“ und dagegen zur Antwort erhielt, ihre Vasen seien Hexen und ihr Vater ein Hexenmeister gewesen. — Als Verdachtsgrund der Hexenschaft wird von einer Person angegeben, daß auf dem Kreuzwege eine hochschwangere Frau von ihr einen Stoß in die Seite erhalten und hierauf Schmerzen verspürt habe, daß dieselbe Frau ein unüberwindliches Gelüste nach schwarzen Kirschchen durch solche Früchte, die ihr die Hexe geschenkt hatte, stillte, die Kirschchen aber wieder erbrechen mußte u. dergl. Mit Gefängniß und Kirchenbuße wird Einer bestraft, „weil er dem Deufel als seinem Patronen, Beysteher und Beschützer angerueffen, und daß er mit selbem einen Pakt auf der Kreuzstraß gemacht, ausgeschrien habe.“ Ein Anderer denunciirt seine eigene Frau als Hexe, indem er zu Protokoll gibt: „daß er wirklich selbe von darummen für eine solche Persohn halte, weil sie nächtlicher Weill vor 11 oder 12 Uhr nie- mahl ins Bett gehe und sie die Speichel in der Stuben mit Waschen bestreue.“ Also Fleiß und Reinlichkeit galten als



Pakt mit dem Bösen: gerade wie heutzutage der fleißige Gebrauch der Vernunft und die Begräbung des Unrathes gern der „schlechten Presse“ als Teufelswerk aufgerechnet wird.

Die Mittheilungen sind zu Ende. Sie geben manches zu überdenken. Im Ganzen allerdings sind wir weiter gekommen nicht nur an wissenschaftlichem Interesse, das auch in die sogenannten unteren Klassen durchgestickt ist und in ihrem Leben da und dort zu Tage tritt, sondern auch an echter Menschlichkeit, an Herzensbildung. Ueberraschen, erschrecken aber muß uns folgendes Ausschreiben von 1756, wenn wir an die Trierer Wallfahrt denken. Was schon vor 89 Jahren ein strengkatholischer Abt für unzumuthig, ja positiv schädlich erachtete und verbot, das führt man jetzt wieder als heilige Pflicht ein. Das Protokoll lautet: „Ob zwar alle diejenige, welche von jüngeren und älteren Zeiten her den an und für sich selbst lobenswürdigen Eifer bezeuget zu Vermehrung eines gegen den gecreuzigten Welttheiland christlichulbigsten, bittersten Mitleidens und Dankbarkeit einige grünen Donnerstags- auch Charfreitagsprocessionen, öffentliche Creuzgänge, Comödien und Vorstellungen mit großer Mühe, Arbeyth, Sorg und Unkosten anzustellen und bey Tag und Nacht halten zu lassen, dießfalls den ruhmvollsten, heyligsten Entzweck gehabt haben mögen, so erweist doch die Erfahrunß das blatte Widerspihl, ja es müssen diejenige selbst welche solchen täg- und nächtlichen Vorstellungen und Umbzügen beygewohnt haben, bey ihrem Gewissen bezeugen, daß durch die bey dieser scheinheiligen unwahren Gelegenheit zusammenkommende beederley Geschlechtspersonen sehr oft weit mehr übles, sündhaftes und ärgerliches geschehe, als immer gutes und andächtiges gehoffet werden möge; absonderlich aber auch, daß junge und alte villieber derley Creuzgängen und Vorstellungen ohne nur die geringste Andacht in vollem Gedräng und under vilhem Geschwaß, Ausgelassenheit, wo nicht gar öffentlichem Gelächter und Gespött auch andurch denen mitanwohnenden Lutheranern gebenden größten Vergerniß beywohnen und nachlauffen und dargegen ihnen under denen Gestalten des Brodis in dem hochwürdigsten Altars-sakrament und der geheiligten Monstranz während diesen Tagen auf



denen Altären und Heiligengräbern in ihren eigenen Pfarr- und Mutterkirchen ausgesetzten wahren Gott ohnangebetet- und ohnbefuchter, schlechter und gottloser Dingen stehen lassen. Dieses unleidentliche Unwesen nun so nicht dießfalls möglich abzustellen, setzen, ordnen und befehlen Ihro Hochwürden und Gnaden der allhiefige Herr Reichsprälat wissentlich und wohlbedächtlich, daß sich Niemand dero getreuen Unterthanen von nun an und zu allen Zeiten nnter- stehen solle, an vorgedachten Tagen aus seiner Pfarrey weg und zu derley Proceffionen, Creuzgängen und Comödien zu begeben, bei un- nachlässlicher Straff vor jede verheurathete Persohn pr. sechs f., lee- dig mannbare Persohn vier f. und vor die kleineren, auch Kinder zwei f.; befehlen hingegen und wollen andurch ernstlich, daß Alle und Jede in ihren eigenen Pfarrkirchen den ausgesetzten sakramentalischen Gott eifrigst besuchen und anbetten, mithin in stiller Ruh des Herzens sich vor Sünden hüten und Niemanden zu einer nehmenden Aergerniß Anlaß geben sollen."